

Beschluss

AZ: BSchK/001/2017/B
AZ: LSchK/Bayern

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

die Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 6. Mai 2017 entschieden:

Die Beschwerde des Antragstellers vom 5. Januar 2017 wird als unzulässig verworfen.

Die Entscheidung erging einstimmig

Begründung:

Der Antragsteller ist Mitglied Landesarbeitsgemeinschaft Hartz-IV-muss weg Bayern und Mitglied der Partei DIE LINKE. Er nahm an der Mitgliederversammlung Landesarbeitsgemeinschaft Hartz-IV-muss weg Bayern am 16. April 2016 teil.

Mit Schreiben vom 23. April 2016 focht der Antragsteller die auf der Versammlung erfolgte Wahl des Rates der Sprecherinnen und Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Hartz-IV-muss weg Bayern an, insbesondere die Wahl einer Genossin.

Da der Antragsteller diese Wahlanfechtung trotz Erinnerung nicht begründete, wies die Landesschiedskommission Bayern der Partei DIE LINKE den Antrag ab.

Dagegen wandte sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde vom 5. Januar 2017, in der er zugleich die Verlängerung der Begründungsfrist um einen Monat beantragte. Eine Beschwerdebegründung erfolgte indes weder in der Beschwerdeschrift selbst noch innerhalb der vom Antragsteller beantragten Verlängerung.

Da der Antragsteller seine Beschwerde weder mit der Einlegung noch innerhalb der beantragten Verlängerung begründete, ist die Beschwerde nach § 15 Absatz 2 der Schiedsordnung unzulässig.

Der Antragsteller wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Landesschiedskommission Bayern einer parallel erfolgten Anfechtung stattgegeben hatte. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde inzwischen zurückgenommen.